

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Deutschlands
Herausgegeben vom
Zentralvorstand.

Redaktion und Expedition: Köln a. Rhein, Venloerwall 9, Fernsprechanschluß Ruf-Nr. 8538. — Redaktionsschluß Montags Mittag vor dem Erscheinungstag. — Inseratenannahme nur durch Otto Reine, Berlin SW. 47, Adickstr. 87

12. Jahrgang.

Köln, den 26. Juni 1915.

Nummer 13.

Das Lohnntarifmuster

wird bei den Verhandlungen der Reichsarbeitskommission einer Neubearbeitung unterzogen, worüber wir schon berichtet haben. In nachstehendem bringen wir nun den Text des Lohnntarifmusters, der eine Umarbeitung erfahren hat, zur Kenntnis unserer Mitglieder. Die mit einem Stern versehenen Positionen sind zwingenden Rechtes, d. h. für diese Positionen sind an allen Orten Lohnsätze zu vereinbaren und in die Tarife aufzunehmen, während für die übrigen Positionen ein Zwang nicht bestehen soll; sie unterliegen der freien Vereinbarung. Die Positionen, über die noch keine Einigung erzielt wurde und somit noch strittig sind, sind mit zwei Sternen versehen.

Extrarbeiten an Rücken.

a) Anproben.

- * 76 Zweite oder weitere Probe mit gehefteten Nähten.
- * 77 Zweite oder weitere Probe mit gehefteten Achselnähten.
- * 78 Zweite oder weitere Probe mit feinen Nähten.
- * 79 Futter zur ersten Probe einheften (ausschließlich Wollfutter, Steppfutter oder Futter mit Zwischenlagen).
- * 80 Kragen und Kermel zeigen für Heimarbeiter.
- * 81 Änderungen an den feinen Nähten nach der zweiten und weiteren Probe oder nach dem Kragen- und Kermelzeigen nach Stunden.

b) Taschen.

- * 82 Jede Tasche mehr oder weniger als die jeweils zugehörigen.
- * 83 Jede Tasche im Futter mit Watte zum Knöpfen mehr.
- * 84 Aufsteppete Tasche mit einpassepolierten Watten mehr je
- * 85 Augenähre Taschen, mit der Hand aufgenäht mehr je
- * 86 Blasebalgtaschen mehr je
- * 87 Taschenpatzen zum Knöpfen bei äußeren Taschen jedes Paar Löcher
- * 88 Palettaschichten zum Durchstreifen und Knöpfen je
- * 89 Keuhere Brusttasche nach der zweiten Probe mehr
- * 90 Watten auf Schößen bei Tailenröcken, das Paar

c) Klappenbesätze.

- * 91 Seidener Klappenbesatz bei Fraa- und Gehrod bis zu den Löchern
- * 92 Seidener Klappenbesatz bei Fraa und Gehrod bis zur Kante mit ausgearbeiteten Stoffklappen
- * 93 Seidener Klappenbesatz bis zur Kante ohne ausgearbeitete Stoffklappen
- * 94 Seidener Klappenbesatz bei Gehrod bis unten, mehr
- * 95 Seidener Klappenbesatz bei Paletot (extra aufgesetzt), zur Kante
- * 96 Seidener Klappenbesatz bei Paletot bis zu den Knopflöchern
- * 97 Kurzer Klappenbesatz
- * 98 Seidenfutter bei Paletots bis zur Kante, mit ausgearbeiteten Stoffbesätzen darunter
- * 99 Seidenfutter bei Paletots bis zur Kante, ohne ausgearbeitetes Stoffbesätzen darunter
- * 100 Seidenfutter bei Paletots bis zu den Löchern

d) Kanten.

- * 101 Seidenschwal bei Fraa
- * 102 Hohe Kante (wenn Befestigen weggeschritten)
- * 103 Kante anstoßen oder gegenseitig einbuden bei Saffos und Tailenröcken
- * 104 Kante anstoßen oder gegenseitig einbuden bei Paletots.
- * 105 Durchnähen der Kanten einmal
- * 106 Durchnähen der Kanten zweimal
- * 107 Einfassen der Kanten mit Band

- * 108 Einfassen der Kanten mit Band, mit Maschine aufsteppet
- * 109 Einfassen oder Passepoliieren der Kanten mit Tuch
- * 110 Einfassen oder Passepoliieren der Kanten mit Samt
- * 111 Einfassen oder Passepoliieren der Kanten mit Leder
- * 112 Einfassen bei fertiger Kante mehr
- * 113 Doppelt Band-Auflegen (bordieren)
- * 114 Bordellieren (mit Seidur behandeln)
- * 115 Steppen der Kanten, mehr als zweimal, unten und an der Hand, jede Steppreihe insgesamt je
- * 116 Steppen der Kanten, mehr als zweimal an der Hand, jede Steppreihe
 - e) Nähte.
 - 1. Bei Saffos und Zoppen.
- * 117 Steppen der Kanten, mehr als zweimal, unten, jede Steppreihe
- * 118 Uebersteppen aller Nähte, einmal ohne Armloch
- * 119 Uebersteppen aller Nähte, zweimal ohne Armloch
- * 120 Uebersteppen aller Nähte mit Armloch, einmal mehr
- * 121 Uebersteppen mit Armloch, zweimal mehr
 - 2. Bei Tailenröcken und allen Paletots.
- * 122 Uebersteppen aller Nähte, einmal ohne Armloch
- * 123 Uebersteppen aller Nähte, zweimal ohne Armloch (gilt auch für offenantige Nähte)
- * 124 Uebersteppen mit Armloch, einmal mehr
- * 125 Uebersteppen mit Armloch, zweimal mehr
- * 126 Uebersteppen aller Nähte, wenn Maschinell vorhanden
- * 127 Streifen auf die Nähte legen (einschließlich Armlochnäht)
- * 128 Streifen auf die Nähte legen, ohne Armlochnäht
- * 129 Einfassen der Nähte bei ungefüllten Stücken
- * 130 Einfassen der Nähte bei halbgefüllten Stücken
- * 131 Vohlstuppen der Nähte, mehr als übersteppen
 - f) Schlitze und Aufschläge.
 - 132 Kermelschlitze (halb offen) (ohne Knopflöcher)
 - * 133 Kermelschlitze (offen) (ohne Knopflöcher)
 - * 134 Knopflöcher jedes Paar durch- oder in gleicher Art aufgenäht je
 - 135 Kermelschlitze kurz bei Paletots, Ueberzieher u. dgl.
 - * 136 Kermelaufschläge lose und gefüttert von Stoff bei Paletots u. dergl.
 - * 137 Kermelaufschläge lose und gefüttert bei Saffos u. dergl.
 - * 138 Kermelaufschläge von Samt, von Seide oder von Leder, gefüttert, ohne Stoffanteile
 - * 139 Kermelaufschläge von Samt, von Seide oder von Leder, gefüttert, mit Stoffanteile
 - * 140 Kermelaufschläge von Stoff, mit Samt oder Seide passepoliert
 - 141 Kermelaufschläge abgeschnitten oder aufsteppet
 - * 142 Gürtelaufschlag mit je einem Knopfloch
 - * 143 Kermelspangen bei Paletots und Saffos
 - * 144 Kermelspangen bei Automobil- und Sportmänteln
 - * 145 Bindfang an den Kermeln pro Paar
 - * 146 Hüdenschlitze ohne Haken bei Saffos
 - * 147 Hüdenschlitze mit Haken bei Saffos
 - * 148 Seitenschlitze bei Saffos und Paletots
 - g) Falten und Gürtel.
 - * 149 Sattel über Vorderteil, Rückteil und Kermel bei Paletots, Hüfter usw.
 - * 150 Sattel über Vorder- und Rückteil bei Paletots, Hüfter usw.
 - * 151 Sattel bei Saffos und Zoppen über Vorder- und Rückteil
 - * 152 Sattel nur auf Vorder- oder Rückteil
 - * 153 Falten bei Saffos und Zoppen je
 - * 154 Gürtel bei Saffos und Zoppen ringsherum
 - * 155 Gürtel dreiteilig geknüpft
 - * 156 Ralte bei Ueberziehern in der Hüdenmitte aufgelegt
 - * 157 Gummigummi oder Hüdenspange bei Saffos (Zoppen)
 - h) Fütterung u. dergl.
 - 158 Seidenfutter
 - 159 Seidenfutter zur Hälfte

- * 160 Seidenfutter nach dem Abbügeln hineinmachen mehr
- * 161 Flauchfutter
- * 162 Futter (jeder Art) für Paletots, zum Absteppen vorrichten und Absteppen (einschließlich Kermel) einmal 6-8 Zentimeter Karo
- * 163 Futter kleineres Karo (einmal)
- * 164 Futter doppeltes Karo
- * 165 Futter waltieren und mit der Hand abnähen
- * 166 Futter für Paletots zum Absteppen vorrichten (wo Maschinell vorhanden)
- * 167 Futter für Tailenpaletots zum Absteppen vorrichten und absteppen (nur Leib- und Kermelfutter) mindestens 6 Zentimeter Karo
- * 168 Futter für Tailenpaletots zum Absteppen vorrichten (wo Maschinell vorhanden)
- * 169 Wolleenes Futter waltieren mit der Hand
- * 170 Kannel- oder Stoffzwischenlage in Leib und Kermeln
- * 171 Kannel- oder Stoffzwischenlage nur im Leib
- * 172 Kannel- oder Stoffzwischenlage nur in den Kermeln
- * 173 Kannel- oder Stoffzwischenlage durchaus angebracht
- 174 Abgetreutes Futter wenn vom Geschäft geliefert
- * 175 Futter (unten offen lassen) ausschließlich Fraa
- * 176 Englische Abfütterung bei Tailenröcken und Saffos
 - i) Verschiedenes.
 - * 177 Volles Befestigen bei gefütterten Stücken
 - 177a Volles Befestigen bei ungefüllten Stücken
 - * 178 Befestigen auskaden oder mit der Maschine einfassen bei gefütterten Stücken
 - * 179 Befestigen mit der Hand einfassen
 - * 180 Befestigen und Saum unten herum mit der Hand einfassen
 - * 181 Befestigen und Saum unten herum auskaden oder mit der Maschine einfassen
 - * 182 Brust absteppen
 - * 183 Achsel absteppen
 - * 184 Kanten absteppen
 - * 185 Samttragen mit Vorstoß aus Stoff
 - * 186 Langes Hasen, pifizierte Klappen über 30 Zentimeter, Länge vom Crochet bis zum ersten Knopflöcher Loch gemessen, ausschließlich Fraa, Gehrod und Smoling
 - * 187 Langes Hasen, pifizierte Klappen über 40 Zentimeter, Länge vom Crochet bis zum ersten Knopflöcher Loch gemessen, ausschließlich Fraa, Gehrod und Smoling
 - * 188 Doppellöcher jedes Loch
 - 189 Gimpelöcher jedes Loch mit Ausnahme auf Seidenbesatz
 - * 190 Schnürlöcher zum Auswechseln der Knöpfe
 - * 191 Schweißblätter
 - * 192 Fliegen pro Paar
 - * 193 Trauerflor ringsum angenäht
 - * 194 Rundspange inkl. Knopfloch (Drehleufel)
 - * 195 Ganze Kopfhautwattierung (als Ersatz für Leinen)
 - * 196 Amerikanische Achseln
 - * 197 Uebermaß von . . . Zentimeter Ober- oder Unterweite an, mehr
 - * 198 Uebermaß unter . . . Zentimeter für junge Leute . . . Prozent weniger

Extrarbeiten an Weilen.

a) Proben.

- * 213 Erste Probe, wenn sie nicht zum Stück gehört
- * 214 Zweite Probe mit gehefteten Nähten

b) Kanten.

- * 215 Hohe Kanten (wenn Befestigen weggeschritten)
- * 216 Kanten anstoßen oder gegenseitig einbuden
- * 217 Durchnähen der Kanten einmal
- * 218 Durchnähen der Kanten zweimal
- * 219 Einfassen mit Band
- * 220 Einfassen mit Band (mit Maschine aufsteppet)
- * 221 Einfassen oder passepoliieren mit Tuch
- * 222 Einfassen oder passepoliieren mit Leder
- * 223 Einfassen oder passepoliieren mit Samt

- *224 Einfassen oder passpoilieren bei fertiger Kante mehr
- *225 Doppelt Wand-Auslegen (bordieren)
- *226 Wand einfach auflegen
- *227 Bordieren (mit Schmitz benähen)
- *228 Boutade aufnähen jede Reihe
- *229 Breiter Tadelwasch
- *230 Verdrähte Bitte, Zeile

c) Taschen.

- *231 Jede Tasche mehr oder weniger als die jeweils zugehörigen
- *232 Innere Tasche mit Bitte oder Zeile und Knopfloch mehr als die jeweils zugehörigen
- *233 Innere Tasche von gleichem Futter angeheftet, wenn mehr als die zugehörigen
- *234 Vatten an allen äußeren Taschen
- *235 Vattenknopflöcher das Paar
- *236 Angeheftete Taschen mit empassepoilierten Vatten mehr je
- *237 Vliesbahnfaschen mehr jede Tasche
- *238 Lederfaschen mehr jede Tasche

d) Armeel.

- *239 Glatte Armeel aus Seiden- oder Jutternstoff mit Knopflöcher an der Hand
- *240 Abgeheftete Armeel
- *241 Abgeheftete Armeel mit der Hand abgenäht

e) Verschiedenes.

- *242 Einfacher Rücken mit der Maschine gestäubt
- *243 Einfacher Rücken mit der Hand gestäubt
- *244 Weite ganz ohne Futter arbeiten
- *245 Schmalrücken für Knöpfe durchlöcheren mit Futterleiste
- *246 Zwischenknopflöcher im Weisen das Paar
- *247 Gimpelrinde à Vord.
- *248 Zwischenlage im Rück- oder Vorderteil
- *249 Zwischenlage im Rück- und Vorderteil
- *250 Vorderteil einnähen
- *251 Unterweite einpassen
- *252 Unterweite aufsetzen und einpassen
- *253 Hebermaß von ... Zentimeter Ober- oder Unterweite an mehr
- *254 Umermaß unter ... Zentimeter bei jungen Leuten ... Progen weniger

Extraarbeiten an Böden.

a) Proben.

- *274 Probe mit gehefteten Nähten
- *275 Probe mit gehefteter Schritt- und Gefäßnäht
- *276 Probe mit fertigen Nähten, nur unten herum geheftet
- *277 Probe bei Reithöfen mit gehefteten Nähten
- *278 Veränderungen an den feinen Nähten nach der Probe nach Stunden

b) Taschen.

- *279 Jede Tasche mehr oder weniger als die jeweils zugehörigen
- *280 Seitentaschen mit Vatten und Löchern
- *281 Vordere Taschen mit Knopflöchern, das Paar
- *282 Ledertasche je
- *283 Messertasche
- *284 Uhrtasche

c) Befäße.

- *285 Stoffgefäß außen aufgenäht
- *286 Stoffgefäß innen aufgenäht
- *287 Ganger Lederbesatz auf Reithöfen, mit der Hand gestiftet und maschinennagelgeheftet
- *288 Ganger Lederbesatz auf Reithöfen, nur aufgesteppt
- *289 Ganger Stoffbesatz auf Reithöfen, offenartig gestiftet und maschinennagelgeheftet
- *290 Ganger Stoffbesatz auf Reithöfen, eingebüßt und gesteppt
- *291 Knieflecke (Kniefesatz) von Leder oder Tuch, mit der Hand gestiftet und abgenäht
- *292 Knieflecke (Kniefesatz) von Leder oder Tuch, aufgestiftet und maschinennagelgeheftet
- *293 Knieflecke (Kniefesatz) von Leder oder Tuch, nur maschinennagelgeheftet

d) Verschiedenes.

- *294 Abjüttern der ganzen Sohle
- *295 Abjüttern eines Beines
- *296 Kniefutter
- *297 Schrittbesatz
- *298 Band mit der Hand aufnähen
- *299 Band mit der Maschine aufsteppen
- *300 Hoble oder doppelte Knappnäht
- *301 Passpoil (Stiefe)
- *302 Doppelnäpfe
- *303 Stiefelgäpffen
- *304 Angenähte Stiefe (bei Reithöfen)
- *305 Vortisch von Strohband oder Leder, um den ganzen Fuß (Dosenhohler)
- *306 Vortisch von Strohband oder Leder, nur über die Hinterhöfe (Dosenhohler)
- *307 Nähte einpassen
- *308 Bund- und Schnallpart einpassen
- *309 Gurtschleifen
- *310 Laß schmal
- *311 Laß breit

- *312 Doppelter Saum (Stulpen), wenn abgefränt
- *313 Doppelter Saum (Stulpen), wenn angefränt
- *314 Hebermaß von ... Zentimeter Fundweite an mehr
- *315 Umermaß unter ... Zentimeter Fundweite bei jungen Leuten ... Progen weniger

Unter den angeführten 211 Positionen, die das Tarifmuster an Extraarbeiten erhalten wird, befinden sich 16 Positionen, über welche eine Einigung bezüglich ihres nichtzwingenden Charakters erzielt wurde und 18 Positionen, worüber eine Einigung nicht zustande kam.

Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges.

Die bisher ergangenen Bestimmungen betr. Wochenhilfe während des Krieges beschränken sich nur auf die der Krankenversicherung unterliegenden Personenkreise. Da zumeist aus dieser Kreise hinaus die Bewährung der Wochenhilfe geboten erschien, richtete der Reichsausschuss für Unterstützung an den Bundesrat, die Kriegsbeschädigten, aus weiteren Personenkreisen auszuheben. Dieser Kommission hat der Bundesrat in einer am 24. April 1915 erfolgten Verordnung nachgegeben, die sofort in Kraft getreten ist. Die neue Verordnung bestimmt, daß jenseitige Beschädigten die schon auf Grund der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 und 28. Januar 1915 hinsichtlich der Wochenhilfe aus Mitleid des Reiches haben, eine solche während der Dauer des gegenwärtigen Krieges gewährt wird, wenn:

1. ihre Ehepartner in diesem Kriege dem Reiches Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste leisten oder an deren Weiterleitung oder an der Besondere Ausnahme einer Erleichterung durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangenahme verhandelt sind und
2. wenn sie minderbemittelt im Sinne des Paragraphen 2 der neuen Verordnung sind.

Als unermittelt gelten Wöchnerinnen, wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 28. Febr. 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Aug. 1914 unterliegt werden (Paragr. 2 der Verordnung). Gemäß Gesetz vom 28. Febr. 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 wird eine Unterlegung den Familien der Mannschaften der Marine, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms gewährt, sobald die Mannschaften bei Wundmalungen oder notwendigen Verletzungen des Beeres oder der Mitleid in den Dienst eintreten, sofern Bedürftigkeit vorliegt. Das gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen (Marine-) Teile beurlaubt sind, sowie derjenigen, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, sowie des Interpersonals der freiwilligen Krankenpflege.

Es bestimmen also jene Wöchnerinnen, die nicht schon kraft der Verordnungen vom 3. Dezember 1914 und 28. Januar 1915 Wochenhilfe erhalten, jetzt auch Wochenhilfe, sofern sie Unterlegung, die das Reich der Kriegsteilnehmer gewährt, erhalten. Sofern nicht Lastfallen die Annahme rechtfertigen, daß eine Weibliche nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin ferner als minderbemittelt und bekommt ebenfalls die Wochenhilfe, wenn

1. ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahr vor dem Eintritt in den Krieg, Sanitäts- oder ähnlichen Dienst den Betrag von 2500 Mark nicht übersteigen hat, oder
2. das ihr nach dem Dienstentritt des Ehemannes verbleibende Gesamteinkommen höchstens 1500 Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren höchstens weitere 250 Mark beträgt. (Paragr. 2 der Verordnung.)

Als minderbemittelte Wöchnerinnen bekommen Wochenhilfe, auch wenn ihre Ehemänner nicht gegen Krankheit vor dem Dienstentritt versichert waren, und wer minderbemittelt ist, ist im Verordnungen ausgeführt worden.

Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines Kriegsteilnehmers zu leisten, wenn es auf Grund des Paragraphen 2 Absatz 1 c des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 unterliegt wird. Das heißt also, wenn ein uneheliches Kind die allgemeine Kriegsunterstützung von Reich durch die Gemeinde (Vereinsverband) erhält, dann ist auch die Wochenhilfe für das uneheliche Kind zu leisten.

Als Wochenhilfe wird daselbe gewährt, was den Wöchnerinnen, deren Ehemänner gegen Krankheit versichert waren, bisher bereits auf Grund der beiden Verordnungen vom 3. Dezember 1914 und 28. Januar 1915 gewährt wird; das ist

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 Mark,
2. ein Wochengeld von 1 Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage für 8 Wochen, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von 10 Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, so lange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von 50 Pfg. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft. (Paragr. 4 der Verordnung.)

Für die der Veröffentlichung zurückliegende Zeit bestimmt Paragr. 20 folgendes:

1. Wer dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehört, genügt der Voraussetzung des Paragraphen 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 auch dadurch, daß er bis zum Eintritt in die Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste mindestens ein Jahr hindurch ununterbrochen einer Erbschaft oder teils einer Kranken-, teils einer Erbschaft angehört hat.
 2. Für die Zeit vor der inzwischen erfolgten Zulassung einer Witwe als Erbschaft gilt die Mitgliedschaft bei ihr derjenigen bei einer Erbschaft gleich.
- Der in dem vorliegenden Absatz 1 zitierte Paragr. 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 sagt folgendes:

„Wöchnerinnen wird während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reiches eine Wochenhilfe gewährt, wenn ihre Ehemänner vor Eintritt in diese Dienste auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen gegen Krankheit versichert waren.“

Gemäß Paragr. 22 Absatz 2 der neuen Verordnung erhalten Wöchnerinnen, die vor dem Tage des Austritts dieser neuen Verordnung (das ist der 23. April 1915) entbunden worden sind, von diesem Tage ab das Wochengeld auf 8 und das Stillgeld auf 12 Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem Tage des Austritts der Verordnung liegenden Zeit.

Es erhalten also die durch die neue Verordnung erfaßten Wöchnerinnen, die vor dem 23. April 1915 entbunden worden sind, nicht mehr den Betrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 Mark und nicht mehr die Beihilfe bis zum Betrage von 10 Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich waren. Diese beiden Leistungen erhalten nur jene Wöchnerinnen, die am 24. April 1915 und später entbunden haben. Mit einer Wöchnerin verbleibende 14 Tage vor dem 23. April 1915 entbunden worden, so erhält sie das Wochengeld nur noch für 6 Wochen und das Stillgeld nur noch für 10 Wochen, weil die Zeit vom Tage der Niederkunft bis zum Austritts der neuen Verordnung von der allgemeinen achtmündigen Wochengeldzahlung und von der zwölfmündigen Leistung des Stillgeldes abgezogen wird.

Wöchnerinnen, die vor dem Eintritt ihrer Ehemänner in die Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste entbunden worden sind, erhalten auch nicht den Betrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 Mark und den Betrag von 10 Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden, wohl aber erhalten sie vom Tage des Eintritts der Ehemänner in die Kriegsdienste das Wochengeld für 8 Wochen und das Stillgeld für 12 Wochen, jedoch auch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem Tage des Eintritts in den Militärdienst liegenden Zeit. Als neue Wöchnerin z. B. 3 Wochen vor dem Eintritt ihres Ehemannes in den Kriegsdienst entbunden worden, dann erhält sie das Wochengeld nur noch für 5 und das Stillgeld nur noch für 9 Wochen.

Die Leistungen nach diesem Gesetz oder ergänzenden Landesgesetzen sind keine öffentlichen Armenunterstützungen, die Ansprüche können nur in den Paragr. 119 der A. V. C. vorgezeichneten Fälle gepfändet und verpfändet werden.

Sofern die Wöchnerin einer Krankenkasse (A. V. C., and., Betriebs-, Annahmeh-, Knappschaftliche Krankenkasse oder Erbschaftskasse) vor Austritts der Reichsversicherungsordnung hienzu die Erbschaften eingeschrieben freie Hilfskassen angehört, ist der Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe bei dieser Kasse zu stellen.

ist die Wöchnerin auf Grund der Paragraphen 418 und 435 der A. V. C. von der Versicherung befreit, so ist der Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe bei dem Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen.

Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der Seevereinsgenossenschaft in Hamburg zu stellen. (Paragr. 6 der neuen Verordnung.)

In allen anderen Fällen, also bei den nicht selbst versicherten oder gemäß den Paragraphen 418 und 435 A. V. C. von der Versicherung befreiten Wöchnerinnen, ist der Antrag unmittelbar bei der Kommission des Versicherungsbundes zu stellen.

Im allgemeinen wird die Wochenhilfe durch jene Stellen ausgezahlt, welche die Unterlegung für die Familien der Kriegsteilnehmer ausgaben. Die Zahlung der Wochenhilfe kann mit der Unterlegung, wo solche gewährt wird, verbunden werden. Sonst geschieht die Auszahlung mit Ablauf jeder Woche.

Verbandsnachrichten.

Witglieder! Wahr! Euch durch pünktliche Beitragszahlung Eurer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verliert.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 25. Wochenbeitrag für 1915 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Der heutige Zeitungsendung liegen die Abrechnungsjournale für die Abrechnung des 2. Quartals bei. Sollten die Journale bei der einen oder anderen Zeitung fehlen, so wolle man dies umgehend der Geschäftsstelle des Verbandes mitteilen. Die Abrechnungen müssen bis spätestens Ende Juli eingelangt sein. Diejenigen Zahlstellen, die für das erste Quartal nicht abgerechnet haben, haben die Abrechnung für die beiden Quartale zusammen zu machen und diesmal pünktlich einzufenden.

Der beiliegende Fragebogen muß nach dem Stande von Ende Juni ausgefüllt und in den ersten Julitagen bestimmt eingekandt werden. Sollte in der einen oder anderen Zahlstelle, die Zahl der seit Kriegsbeginn bis Ende Juni eingegangenen Mitglieder infolge Wechsel in der Ortsverwaltung nicht angegeben werden können, dann wolle man die Zahl der seit 1. April eingegangenen Mitglieder angeben. In diesem Falle ist auf dem Fragebogen der Vermerk: „Zeit 1. April eingezogen“ zu machen.

Der Zentralvorstand.
J. A. A. Schwarzmann.

Ehre seinem Andenken.

Am 14. Juni verstarb plötzlich durch einen Unfall unser Mitglied

Arthur Gebel

im Alter von 27 1/2 Jahren.

Sein Andenken hält in Ehren
Zahlethe Weidau.